Jugendlicher wegen Missbrauchs verurteilt

Aus dem Gerichtssaal

Von Seff Dünser
neue-redaktion@neue.at

Teilbedingte Geldstrafe wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen: 14-Jähriger hatte in Beziehung zwei sexuelle Handlungen mit erst zwölfjähriger Freundin.

Der Schuldspruch erfolgte wegen der Verbrechen des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen. Dafür wurde der unbescholtene Schüler am Dienstag in einem Schöffenprozess am Landesgericht Feldkirch zu einer teilbedingten Geldstrafe von 1440 Euro (360 Tagessätze zu je vier Euro) verurteilt. Davon beträgt der unbedingte, dem Gericht zu bezahlende Teil 720 Euro (180 Tagessätze). Die anderen 720 Euro wurde für eine Bewährungszeit von drei Jahren bedingt nachgesehen.

Bis zu fünf Jahre Gefängnis. Das Urteil des Schöffensenats, mit dem der Angeklagte und Staatsanwältin Konstanze Manhart einverstanden waren, ist rechtskräftig. Der Strafrahmen für den angeklagten Jugendlichen belief sich auf null bis fünf Jahre Gefängnis. Die verhängte Geldstrafe entspricht umgerechnet sechs Monaten Haft.

Der 14-jährige Angeklagte aus dem Bezirk Feldkirch hat nach den gerichtlichen Feststellungen Ende Sommer 2022 zwei

Mal sexuelle Handlungen mit seiner zwölfjährigen Freundin gehabt. Die Initiative dazu soll von ihr ausgegangen sein.

Sexuelle Handlungen verboten. Das Strafgesetzbuch verbietet sexuelle Handlungen, auch einvernehmliche, mit unmündigen Personen. Unmündig ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Unmündige sollen dadurch in ihrer sexuellen Entwicklung geschützt werden. Bestraft wird, wer strafmündig ist, also zumindest 14 Jahre alt.

Wenn die unmündige Person 13 Jahre alt ist und der beteiligte Jugendliche höchstens 15, erfolgt keine Bestrafung. Sein Mandant sei gerade erst seit zwei Monaten 14 und damit seit Kurzem strafmündig gewesen, sagte Verteidiger Manfred Puchner. Das Mädchen wäre in drei Monaten 13 Jahre alt gewesen, berichtete der Anwalt.

Auf die besondere Alterskonstellation sei bei der Strafbemessung Rücksicht genommen worden, sagte Richterin Sabrina Tagwercher als Vorsitzende des Schöffensenats in ihrer Urteilsbegründung.

Mildernd hätten sich auch das Geständnis schon vor der Polizei und die Unbescholtenheit des Angeklagten ausgewirkt. Weil ein Sonderfall von sexuellem Missbrauch vorliege, sei keine Haftstrafe notwendig. Die Geldstrafe sei so ausgemessen worden, dass sie nicht im Leumundszeugnis des Jugendlichen aufscheine. Der 14-Jährige befinde sich inzwischen auf einem guten Weg und trete im Herbst eine Lehre an.

Der Schöffensenat verpflichtete den Angeklagten dazu, der anwaltlich von Andrea Höfle-Stenech vertretenen Zwölfjährigen als Teilschadenersatz 1000 Euro zu bezahlen.